

Bei der Sachverhaltsermittlung ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. (BVerfG)

Az.: 2 BvR 1899/04

Normen:

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1

Fundstellen:

NVwZ 2005, 681-683

RDV 2005, 212-214
BVerfGK 5, 60-65

Leitsatz:

Eine Sachverhaltsermittlung im Heimatumfeld einer Asylbewerberin, die zu einer unumkehrbaren Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen an Dritte führt, kann nur das letzte Mittel der Sachverhaltsaufklärung sein. Das Gericht muss prüfen, ob eine solche Art der Ermittlung nicht wegen unvertretbarer verfolgungsauslösender oder verfolgungverschärfender Wirkungen ausscheiden muss. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann verletzt sein, wenn ein Beweisbeschluss keine grundrechtssichernden Vorkehrungen enthält.

Worum ging es?

Die libanesische Beschwerdeführerin hatte in Deutschland Asyl beantragt, weil ihr bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen ihrer Homosexualität Verfolgung drohe. Dort sei Homosexualität gesellschaftlich geächtet und strafbar. Ihr Bruder, der Familienoberhaupt sei und der fundamental-religiösen Amal-Gruppe angehöre, fürchte um die Familienehre. Angesichts ihrer Weigerung zu heiraten, habe er erklärt, in einer anderen Familie wäre sie schon längst tot. Er habe veranlasst, dass sie im November 2002 durch uniformierte Männer eingeschüchtert und zwei Tage lang eingesperrt worden sei. Aus Furcht vor weiteren Gewaltakten habe sie sich zur Flucht in die Bundesrepublik Deutschland entschlossen.

Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) abgelehnt. Abschiebungsverbote oder –hindernisse lägen nicht vor. Die Beschwerdeführerin sei über einen sicheren Drittstaat eingereist. Auch würden Homosexuelle im Libanon nicht politisch verfolgt.

Dagegen klagte die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht Dresden. Dieses erließ ohne vorherige mündliche Verhandlung einen Beweisbeschluss. Danach sollte das Auswärtige Amt den Bruder der Beschwerdeführerin befragen, ob diese lesbisch sei, ob sie auf sein Betreiben durch drei Polizisten am 24. oder 25. November 2002 für zwei Tage in einen Raum gesperrt wurde, um sie zu zwingen, von ihrer Neigung Abstand zu nehmen, und ob er im Falle ihrer Rückkehr in den Libanon an seiner Haltung festhalte.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wandte sich die Beschwerdeführerin mit Erfolg gegen diesen Beweisbeschluss.

Rechtliche Zusammenfassung

Nach der Feststellung des Gerichts verletzt der angegriffene Beweisbeschluss die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m.--in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse die Befugnis jedes Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Dieses Recht schütze generell vor staatlicher Erhebung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten. Zu den geschützten Informationen gehörten auch Angaben über die sexuelle Orientierung und über Erklärungen, die jemand staatlichen Stellen gegenüber hierzu abgegeben hat. Die vorgesehene Beweiserhebung schließe die Offenbarung solcher Informationen gegenüber einem nicht näher umgrenzten Kreis von Personen in dem Staat ein, in dem die Beschwerdeführerin wegen ihrer Homosexualität verfolgt zu werden angibt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne müsse vielmehr Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Auch Eingriffe auf prozessrechtlicher Grundlage müssen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genügen. Unabhängig von der Frage, wie eine Beweiserhebung durch Einholen amtlicher Auskünfte und eine Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung mit ihren jeweiligen gesetzlichen Grundlagen voneinander abzugrenzen sind, sei hier jedenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Eine Sachverhaltsermittlung im Heimatumfeld der Beschwerdeführerin, die zu einer unumkehrbaren Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen an Dritte führt, könne nur das letzte Mittel der Sachverhaltsaufklärung sein, soweit sie nicht wegen unvertretbarer verfolgungsauslösender oder verfolgungverschärfender Wirkungen ganz ausscheide. Der pauschal gehaltene Beweisbeschluss enthalte keine grundrechtssichernden Vorkehrungen. Das Verwaltungsgericht hätte sich vorrangig in mündlicher Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der Beschwerdeführerin und ihrer Glaubwürdigkeit verschaffen und gegebenenfalls andere, weniger eingreifende Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung erkunden müssen.

Ob die Beschwerdeführerin in weiteren Grundrechten verletzt wurde, insbesondere in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ließ das Gericht dahinstehen.

Bedeutung für das Datenschutzrecht

Die Entscheidung erinnert daran, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei Eingriffen auf prozessrechtlicher Grundlage zu beachten ist. Erfordern daher Ermittlungen die Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen an Dritte – etwa der Homosexualität eines Asylbewerbers an Personen in seinem Heimatland –, so ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob weniger eingreifende Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung stehen und ob die Ermittlung wegen ihrer Auswirkungen unterbleiben muss. Soweit möglich, müssen grundrechtssichernde Vorkehrungen getroffen werden.

Praktische Konsequenzen

Bei nahezu jeder Ermittlung (Anfrage, Auskunftersuchen usw.) werden implizit personenbezogene Daten weitergegeben. Oft ist dies dem Anfragenden gar nicht bewusst, weil die beabsichtigte Informationsbeschaffung ganz im Vordergrund steht. Auch in diesem Fall ist aber das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Die implizite Datenweitergabe muss zulässig sein. Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang mitgeteilt werden. Ggf. ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

Datum 26.01.2005